

Hinweis

gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

In Sachen

wegen

weise ich auf folgendes hin:

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 24.05.2007, Aktenzeichen IX ZR 189/06, bin ich als Rechtsanwältin verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass sich die für Ihre oben bezeichnete Mandatstätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richten.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr bestimmt sich nach dem Gegenstandswert gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis (VV).

Ich habe den Hinweis gelesen und verstanden.

Mülheim an der Ruhr, den _____

Mandant